

# **Satzung der Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V., Cham**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V., Cham
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Cham und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Cham unter *VR 179* eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied der LEBENSHILFE für geistig Behinderte, Landesverband Bayern e. V., Erlangen und der Bundesvereinigung LEBENSHILFE für geistig Behinderte e. V., Marburg.

## **§ 2 Aufgaben und Zweck**

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern geistig behinderter Menschen, sonstigen Angehörigen, Fachleuten, Förderern und Freunden.
- (2) Aufgaben und Zweck des Vereins ist die Errichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung und für andere Behinderte und von Behinderung Bedrohte in allen Altersstufen und für ihre Familie bedeuten.
- (3) Zu den Aufgaben des Vereins zählen auch Maßnahmen der Jugendhilfe.
- (4) Aufgabe des Vereins ist auch die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige und von Betreuungen für Volljährige nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Der Verein vertritt die Interessen der Menschen insbesondere mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung. Er will das Verständnis für die Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit fördern; soweit es sich um überörtlich wirksam werdende Aktionen handelt, werden diese vorher über den Landesverband mit der Bundesvereinigung abgestimmt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden

- c) Zuschüsse
- d) Erträge aus Sammel- und Werbeaktionen
- e) Sonstige Zuwendungen.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von 3 Monaten.  
Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, der zu begründen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Das passive und aktive Wahlrecht von Mitarbeitern des Vereins und seiner Einrichtungen und von Einrichtungen, an denen der Verein beteiligt ist, für ein Amt des Vorstandes des Vereins ruhen für die Dauer dieser Tätigkeit. Mitarbeiter in diesem Sinne sind alle Beschäftigten einschließlich des vom Staat zugeteilten Personals, die nicht ausschließlich ehrenamtlich tätig sind.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
  - b) Austritt
  - c) Streichung von der Mitgliederliste
  - d) Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung mindestens drei Monate verstrichen und der Beitrag nicht entrichtet ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse verschickt wurde. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes (Rückschein) bekannt zu machen. Der Beschluss gilt als zugegangen, wenn er an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse verschickt wurde, selbst wenn er als unzustellbar zurückkommt. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Vorstand der

nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch gegen die Ausschließung hat eine aufschiebende Wirkung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

- (5) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstands und Nachwahl gemäß § 9 Absatz 5 der Satzung
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Wahl der Revisoren, unabhängig ob ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist oder nicht
  - d) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorsitzenden sowie des Berichts der Revisoren
  - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
  - f) Änderung der Satzung
  - g) Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlussverfahren
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.  
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. bei Abwesenheit von dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.  
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen sind nicht als Nein-Stimmen zu werten.  
Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn hierauf bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde; hierbei muss der

neue Wortlaut der beabsichtigten Satzungsänderung mitgeteilt werden.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von 10 % der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (7) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zu Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 9**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt seine Geschäfte unter Beachtung der Vorschriften der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und seiner Geschäftsordnung. Hierbei hat er sich außerdem an den Leitlinien des Grundsatzprogramms der LEBENSHILFE sowie der in der Satzung festgelegten Zielsetzung zu orientieren.
- (2) Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus:
  - a) der/ dem Vorsitzende /n
  - b) der/ dem stellvertretenden Vorsitzende /n
  - c) der/dem Schatzmeister/ in
  - d) der/ dem Schriftführer/ in
  - e) drei weiteren VorstandsmitgliedernTeile des Vorstands sollen Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte oder Angehörige von Behinderten im Sinne dieser Satzung sein oder gewesen sein.
- (3) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die /der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende, wobei beide alleinvertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis vertritt der/die stellvertretende Vorsitzende die/den Vorsitzende/n nur bei dessen/deren Verhinderung,
- (4) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich, Aufwendungen werden erstattet.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf höchstens drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (6) Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt oder bestellt werden, deren Rechte nicht gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung ruhen und die nicht juristische Personen sind.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied berufen.
- (8) Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine nicht nur kurzfristig entgeltliche Tätigkeit im Verein oder seinen Einrichtungen oder in Einrichtungen, an denen der Verein beteiligt ist, so scheidet er mit dem Tag der Aufnahme dieser Tätigkeit automatisch aus dem Vorstand aus. Das gleiche gilt bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
- (9) Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.
- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (11) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat sowie Ausschüsse berufen.

## **§ 10**

### **Vorstandssitzung**

- (1) Der Vorstand tagt bei Bedarf auf Einladung des/der Vorsitzenden oder - bei deren

Verhinderung - seines Stellvertreters. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder muss der Vorsitzende eine Vorstandssitzung innerhalb von 2 Wochen nach Antragstellung einberufen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Vorstandsmitglieder mehr als die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. In dringenden Einzelfällen kann die Beschlussfassung auch schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder telefonisch erfolgen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht als Nein-Stimmen zu werten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 11**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Über Beitragsermäßigung oder Erlass von Beiträgen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Vorstand.

## **§ 12**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 13**

### **Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben eine hauptberuflich geführte Geschäftsstelle einrichten.

## **§ 14**

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Absatz 4 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf die LEBENSHILFE für geistig Behinderte e. V., Erlangen, sofern dieser aufgelöst ist, auf die Bundesvereinigung LEBENSHILFE für geistig Behinderten e. V., Marburg übertragen. Besteht die Bundesvereinigung nicht mehr, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient, mit der Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

Cham, den